



▶ Richtlinien betreffend das Fällen von Bäumen entlang von Strassen

1. Einleitung

Diese Richtlinie ersetzt jene von 2001. Sie hat zum Ziel, die Praktiken zu vereinheitlichen, die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen zu erleichtern und die Übernahme der Kosten zu klären.

Eine enge Koordination zwischen den zuständigen Dienststellen wird es ermöglichen, koordiniert, wirtschaftlich und in Beachtung der verschiedenen Interessen zu intervenieren. Dadurch werden die Informationsaufgaben und die Akzeptanz der Interventionen durch die Öffentlichkeit wesentlich erleichtert.

2. Gesetzliche Anforderungen "Strassensicherheit"

Das Strassengesetz vom 3. September 1965 enthält verschiedene diesbezügliche rechtsgültige Bestimmungen, worunter folgende hervorzuheben sind:

Art. 171 Baumgärten : a) Abstand

"Auf dem an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzenden Gebiet darf in der Ebene kein Fruchtbaum näher als 3 m, längs der Gebirgsstrassen näher als 2 m vom Strassenbord entfernt gepflanzt werden, und kein Waldbaum (Nuss- und Kastanienbäume inbegriffen) näher als 5 m. Für die Spaliere, kurzstämmigen Bäume und Sträucher beträgt die vorgeschriebene Distanz 2 m.

"In Kurven, Kreuzungen und im allgemeinen bei ungenügender Übersicht kann die Aufsichtsbehörde grössere Distanzen verlangen und das Fällen der zu nahen Bäume anordnen. In diesem Falle hat der Eigentümer Anrecht auf eine Entschädigung. Kommt keine Einigung zustande, so wird sie auf dem Expropriationswege bestimmt".

"Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Reihenpflanzungen von Bäumen, welche längs der Verkehrswege durch den Staat oder die Gemeinden gepflanzt werden, es sei denn, diese behinderten übermässig die Sicht. Immerhin müssen die näher als 6 m von Wohnhäusern gepflanzten Bäume in einem Abstand von 1 m von der Hausfassade beschnitten werden".

Art. 172 Baumgärten : b) Auslichten der Aeste

"Die auf die Verkehrswege herausragenden Aeste müssen jedes Jahr vom Eigentümer bis auf 4.50 m oberhalb der Fahrbahn gelichtet werden. Ein vollständiges Stutzen der Aeste kann gefordert werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert"

"Wenn der Eigentümer nach erfolgter schriftlicher Mahnung das Stutzen nicht vornimmt, wird es auf Veranlassung der Behörde auf seine Kosten durchgeführt "

Art. 173 Wälder

"Die von öffentlichen Verkehrswegen mit Motorfahrzeugverkehr durchquerten oder berührten Wälder müssen auf eine genügende Breite geschlagen werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten"

3. Gesetzliche Anforderungen "Forstgesetz"

- 3.1 Das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 bestimmt, dass "die Holzanzeichnung aller Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer vorgenommen werden müssen... (Art. 27 Abs. 1). Diese Bestimmung betrifft diejenigen Bäume, welche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Forstareal gehören.
- 3.2 Die gesetzliche Definition des Waldareals stützt sich auf die Kriterien, welche in den Richtlinien zur Waldfeststellung von 2001 (DVBU/DWL) festgelegt wurden. Die Waldfeststellungsarbeit obliegt dem Forstdienst.
- 3.3 Das Fällen von Bäumen, welche nicht zum Waldareal gehören, bedarf keiner forstlichen Bewilligung. Diese Bemerkung gilt sowohl für Einzelpflanzen als auch für Hecken und Alleen. Öfters bilden jedoch die Bäume und Sträucher ein markantes und in der Landschaft geschätztes ästhetisches Element. Als solche soll man diesen bei Unterhaltsarbeiten Rechnung tragen und sie soweit als möglich erhalten oder ersetzen.
Das im Jahre 1998 durch die DWL erarbeitete Konzept zur Bewirtschaftung der Pappelalleen schlägt in solchen Fällen Behandlungs- und Ersatzlösungen vor.
- 3.4 Im Kapitel II des Strassengesetzes (Neubau, Korrektion und Ausbau der Strassen) sieht Art. 26 vor, dass bei der Planung und Ausführung von Strassenbauten anderweitigen schutzwürdigen Interessen, insbesondere des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

In diesem Sinne verlangt Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz von der zuständigen Behörde, die Fachdienststelle zu konsultieren.

4. Einzuleitendes Verfahren

- 4.1 Für die Erteilung einer Schlagbewilligung ist der Kreisforstdienst zuständig. Die Bewilligung wird in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Bäume, ihrer Stabilität und ihres wirklich dargestellten Risikos erteilt.

Er nimmt eine Interessenabwägung vor, indem er den Sicherheitsaspekten, den Zwänge in Zusammenhang mit dem Unterhalt und den sozioökonomischen oder umweltrelevanten Waldfunktionen Rechnung trägt.

Er beurteilt die Auswirkung des Holzschlags auf die Landschaft. Sofern der Eingriff an einem besonders empfindlichen Standort erfolgt, ist die Vormeinung des/r Kreisbiologen (in) erforderlich.

Schlagbewilligungen, die durch begründete und anerkannte Sicherheitsanforderungen diktiert werden, können grundsätzlich nicht verweigert werden.

- 4.2 Die Mitarbeiter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau informieren den Kreisforstdienst vor jeglichem Holzschlag im Strassenbereich. In der Praxis wird die Kompetenz betreffend die Schlagbewilligung im laufenden Unterhalt den Revierförstern übertragen. Diese orientieren regelmässig die Kreise über die vorgesehenen Arbeiten.
- 4.3 Bei markanter Auswirkung auf die Landschaft verknüpft der Kreisforstdienst seine Schlagbewilligung mit den nützlichen und notwendigen Bedingungen, um die Einwirkungen zu vermindern.
- 4.4 Die Stutzungsarbeiten (s Art. 172 StrG) sind ebenfalls dem Forstdienst zu melden, damit dieser allfälligen Informationsbegehren Dritter entsprechen kann.
- 4.5 Auf Begehren unterstützt der Kreisforstdienst die Dienststelle für Strassen- und Flussbau in ihren Verhandlungen mit den angrenzenden Eigentümern, insbesondere falls eine Intervention ausserhalb des Strassenbereichs erforderlich ist sowie bei Informationsaufgaben für die Öffentlichkeit.
- 4.6 Sofern der Forstdienst eine Schlagbewilligung ablehnt und die Dienststelle für Strassen- und Flussbau es erachtet, dass die Strasseninteressen überwiegen müssen, so ist der Fall dem Departementvorsteher zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

5. Finanzierung

Auf Staatseigentum gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Dienststelle für Strassen- und Flussbau. Die Schlagbewilligung bleibt dem unter Ziffer 4 definierten Verfahren unterstellt.

Auf dem Boden Dritter (Private, Burgergemeinde, usw.) und bis zu einem der Baumhöhe entsprechenden Abstand sind die Kosten Gegenstand einer Verteilung zwischen den Partnern, welche sich auf die Kausalität des Problems und die Pluralität der zu erreichenden Ziele stützt.

'Der Waldeigentümer ist nicht haftbar, wenn die Gefahr von natürlichen Ereignissen wie Alter, Krankheit oder weitere natürliche Faktoren wie Stürme oder Erosionen stammt, welche den Sturz von Bäumen oder den Fall von Aesten verursacht. Er kann in der Tat nicht zu einer Beitragsleistung aufgefordert werden, wenn er nicht durch unangemessene

Unterhaltsmassnahmen zur Verschlechterung des Waldzustandes beigetragen hat.'

'Bei Arbeiten, die für Strassenbedürfnisse angeordnet werden, wird der Walbesitzer für die vorgenommenen Arbeiten nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zum Zwecke öffentlichen Nutzens entschädigt (StrG Art. 181 Absatz.2).'

Über eine Baumhöhe hinaus ist die Walbewirtschaftung Sache des Waldeigentümers.

Im Allgemeinen organisiert und übernimmt die Dienststelle für Strassen- und Flussbau die Verkehrssicherheitsmassnahmen sowie die Fahrbahnreinigung nach Ausführung der Arbeiten.

Vor jeder Intervention ist ein vorgängiges Einverständnis erforderlich.

Sitten, den

Jean-Jacques Rey-Bellet

Staatsrat

Beilage : Schema mit den Interventionszonen

